

PERSONALTIPP

Gleiches Recht für alle

Dr. Alexandra Knell ist Arbeitsrechtsexpertin bei der Wirtschaftskanzlei Dora Brugger Jordis in Wien.

Am kommenden Donnerstag, den 1. Juli, tritt ein neues Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das zwei EU-Richtlinien umsetzt. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer oder Religionszugehörigkeit sowie aufgrund seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Neu ist, dass sich das Verbot auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses erstreckt, etwa auf Berufsberatung und Weiterbildung.

Neu ist der Schutz älterer Dienstnehmer: Sie dürfen weder bei Begründung noch während des Arbeitsverhältnisses (Festsetzung des Entgelts; Gewährung freiwilliger Sozialleistungen; Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung;

Beförderungen; sonstige Arbeitsbedingungen) oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden dürfen.

Weiters wurde das bisher bestehende Gebot geschlechtsneutraler Stellenausschreibungen

ebenfalls unter anderem auf den Bereich des "Alters" ausgeweitet.



Juristin Knell

BEWEIS Der Arbeitgeber muss in Gerichtsverfahren künftig nur beweisen, dass eine Diskriminierung „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt“. Bei Gesetzesübertretung muss der „diskriminierungsfreie Zustand“ wieder hergestellt werden (durch Bezahlung der Entgelt Differenz oder Gewährung einer Beförderung) und Schadenersatz gezahlt werden. Bei diskriminierenden Jobinseraten gibt es eine Verwaltungsstrafe bis zu 360 €.